

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 164 (1998)
Heft: 10

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz ohne Armee: die beiden neuen GSoA-Initiativen

In einem Jahr, am 17. September 1999, läuft die Frist für die Unterschriftensammlung für die beiden neuen Volksbegehren der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) ab: die **Volksinitiative «für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee»** und die **Volksinitiative «Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst»** (s. Kasten).

Beide Initiativtexte sind von der Bundeskanzlei geprüft worden; sie entsprechen den gesetzlichen Formen, und auch ihre Titel entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte. Die Gültigkeit der Initiativen wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft. Die **Federführung** für die beiden Volksbegehren ist vom Bundesrat dem **VBS** übertragen worden.

Eidgenössische Volksinitiative «Für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee»

Die Volksinitiative lautet:

I
Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 17

¹Die Schweiz hat keine Armee.

²Bund, Kantone, Gemeinden und Privaten ist untersagt, militärische Streitkräfte zu halten. Regelungen, welche die bewaffnete Beteiligung an internationalen Friedensbemühungen ausserhalb der Schweiz betreffen, sind vorbehalten. Diese Regelungen sind obligatorisch dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Beteiligung der Schweiz mit unbewaffneten Verbänden bleibt davon unberührt.

³Bisher von der Armee wahrgenommene zivile Aufgaben wie Hilfeleistungen für Katastrophenschutz oder Rettungsdienste werden von den zivilen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden übernommen.

Art. 18

Die Sicherheitspolitik des Bundes ist darauf ausgerichtet, konfliktträchtige Ungerechtigkeiten im In- und Ausland abzubauen. Er handelt dabei nach den Grundsätzen der Demokratie, der Menschenrechte und der gewaltfreien Konfliktbearbeitung. Insbesondere fördert er Chancengleichheit und gerechte Beziehungen zwischen den Geschlechtern, zwischen den sozialen Gruppen und zwischen den Völkern sowie eine umweltverträgliche und gerechte Verteilung der natürlichen Ressourcen.

II

Die Artikel 13, 15 zweiter Satz, 19–22, 34^{ter} Absatz 1 Buchstabe d, 42 Buchstabe c, 85 Ziffer 9 und 102 Ziffer 11 der Bundesverfassung werden aufgehoben.

III

Die *Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

Art. 24 (neu)

¹Nach der Annahme der Verfassungsbestimmungen von Artikel 17 und 18 durch Volk und Stände werden keine Rekrutenschulen, Wiederholungskurse und militärischen Ausbildungskurse mehr durchgeführt.

²Innerhalb von zehn Jahren sind die Bestände der Armee aufzulösen, ihre Geräte und Einrichtungen einer zivilen Nutzung zuzuführen oder zu vernichten.

³Der Bund fördert die Umstrukturierung der von der Abrüstung betroffenen Betriebe und Verwaltungen auf zivile Güter und Dienstleistungen. Er unterstützt betroffene Beschäftigte und Regionen.

Eidgenössische Volksinitiative «Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)»

Die Volksinitiative lautet:

I
Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art 8^{bis} (neu)

¹Die Schweiz unterhält einen Zivilen Friedensdienst (ZFD) als Instrument einer aktiven Friedenspolitik.

²Der Zivile Friedensdienst trägt im In- und Ausland dazu bei, Gewaltverhältnisse abzubauen sowie deren Neuentstehung zu verhindern. Dazu entwickelt er insbesondere Massnahmen zur Früherkennung und Prävention von Gewaltpotentialen, zum Schutz der Lebensgrundlagen, zur friedlichen Beilegung gewalttätiger Auseinandersetzungen und zum sozialen Wiederaufbau.

³Die Mitarbeit im Zivilen Friedensdienst ist freiwillig. Dienstleistende werden für Einsätze sowie einsatzspezifische Aus- und Weiterbildung angemessen entschädigt. Bei den Friedensdienstleistenden wird eine gleichmässige Vertretung bei der Geschlechter angestrebt.

⁴Der Zivile Friedensdienst bietet in Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen, Nichtregierungsorganisationen und Privaten eine Grundausbildung an, die Wissen und Praktiken gewaltfreier Konfliktbearbeitung vermittelt. Sie bereitet auf ZFD-Einsätze vor und steht allen in der Schweiz wohnhaften Personen kostenlos offen.

⁵Der Zivile Friedensdienst sorgt für die einsatzspezifische Aus- und Weiterbildung von Friedensdienstleistenden. Er berücksichtigt dabei persönliche Qualifikationen der Dienstleistenden und Bedarf.

⁶Der Zivile Friedensdienst organisiert auf Anfrage von Nichtregierungsorganisationen, staatlichen Institutionen und internationalen Organisationen unbewaffnete Friedenseinsätze. Dabei arbeitet er eng mit lokalen Organisationen zusammen.

⁷Der Zivile Friedensdienst wird mit öffentlichen Mitteln finanziert. In der Regel beauftragt er geeignete Nichtregierungsorganisationen mit der Planung und Durchführung von Einsätzen.

⁸Eine unabhängige, geschlechterparitätisch zusammengesetzte Kommission begleitet wegweisend und kontrollierend die Ausgestaltung sowie Durchführung der Grundausbildung, der einsatzspezifischen Aus- und Weiterbildung sowie der Einsätze des Zivilen Friedensdienstes. Darin arbeiten insbesondere Organisationen mit, die friedens-, frauen-, umwelt-, migrations- und entwicklungspolitische Anliegen vertreten.

II

Die *Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

Art. 25 (neu)

¹Die Einsätze sowie einsatzspezifische Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Zivilen Friedensdienstes (ZFD) gemäss Artikel 8^{bis} der Bundesverfassung gelten als unverschuldete Verhinderung der Arbeitsleistung. Der Kündigungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen über den Zivildienst.

²Der Zivile Friedensdienst darf keine bestehenden Arbeitsplätze gefährden oder geltende Arbeitsbedingungen verschlechtern.

³Solange in der Schweiz ein Zivildienst besteht, werden die im Rahmen der Grundausbildung, der einsatzspezifischen Aus- und Weiterbildung und der Einsätze des Zivilen Friedensdienstes geleisteten Tage als Zivildiensttage angerechnet.

⁴Soweit binnen fünf Jahren kein Ausführungsgesetz zu Artikel 8^{bis} der Bundesverfassung in Kraft gesetzt worden ist, regelt der Bundesrat die Einzelheiten des Zivilen Friedensdienstes mittels Verordnung.

Air 99 in Payerne: Verzicht

Die für das Wochenende vom **27. und 28. August 1999** in Payerne geplante **Flugschau Air 99** wird nicht stattfinden. Aufgrund der immer knapper werdenden finanziellen und materiellen Mittel und der damit verbundenen Belastung – insbesondere der Kader – sah sich die Luftwaffe zum Verzicht auf deren Durchführung gezwungen.

Verzichtplanung ist auch in der Luftwaffe ein aktuelles Thema. Sie hat diesem ihr Seminar II/98 gewidmet, an dem die oberen Kader der Luftwaffe, Vertreter der jungen Generation und die Mitglieder des Führungsausschusses teilnahmen. Das Seminar hat als eine der Massnahmen im Rahmen der Verzichtplanung Luftwaffe die Streichung der Flugschau in Payerne beantragt; der Führungsausschuss hat diesem Antrag – mit Bedauern – zugestimmt.

Flugsicherung: Zusammenführung

Die Bundesräte Moritz Leuenberger und Adolf Ogi haben im August eine gemeinsame Erklärung unterschrieben, in der die Absicht ausgedrückt wird, **die militärischen und zivilen Flugsicherungsdienste** der Schweiz auf der Grundlage des revidierten Luftfahrtgesetzes von 1994 zusammenzuführen. Ein Projektteam wurde beauftragt, bis Ende 1998 einen Bericht abzuliefern, der die Konsequenzen der Zusammenführung bezüglich Infrastruktur und Systeme, Betrieb und Unterhalt sowie Führung, Verwaltung und Finanzierung darlegt. Die beiden Departementschefs wollen anschliessend über die Freigabe der Umsetzung entscheiden, die phasenweise ab 1999 erfolgen soll.

Die Zusammenführung der Flugsicherungsdienste steht in direktem Zusammenhang mit der mit dem Rüstungsprogramm 1998 beantragten Beschaffung des neuen **militärischen Luftraumüberwachungs- und Einsatzleitsystems Florako**, über die der Nationalrat in der Herbstsession der eidgenössischen Räte entscheidet. Der Ständerat hat diese im Juni bereits einstimmig gutgeheissen.

Modernisierte Panzerhaubitzen: erste Umschulung

Auf dem Waffenplatz Bière hat im Juli dieses Jahres der erste Umschulungskurs einer Abteilung von 18 im Kampfwert gesteigerten **Panzerhaubitzen M-109** stattgefunden. Die Ablieferung der ersten Tranche von 165 Panzerhaubitzen, für deren Kampfwertsteigerung die eidgenössischen Räte mit dem **Rüstungsprogramm 1995** einen Kredit von 300 Millionen Franken bewilligt haben, erfolgt schrittweise bis ins Jahr 2000. Mit dem **Rüstungsprogramm 1997** bewilligte das Parlament 285 Millionen Franken für die Modernisierung von 183 weiteren Geschützen. Deren Ablieferung beginnt im Jahr 2000 und wird über zwei Jahre laufen.

Die modernisierte Panzerhaubitze M-109 (s. Abbildung) ist beweglicher und rascher feuerbereit. Sie verfügt über eine **elektronische Navigations- und Positionierungsanlage**, dank der sie bei jedem Wetter und nachts ohne zeitaufwendiges Vermessen und Einrichten schnell in Stellung gebracht werden kann. Die modernisierten Geschütze können überdies **mehr Munition** mitführen. Das längere Geschützrohr und eine neue Ladung ermöglichen ausserdem eine erheblich **grössere Reichweite**.

Die Panzerhaubitzen des amerikanischen Typs M-109 sind **weltweit verbreitet**. Die **Schweiz. Unternehmung für Waffensysteme SW**, die das Schweizer Kampfwertsteige-

rungsprogramm entwickelt hat, schloss unlängst mit dem amerikanischen Hersteller eine Vereinbarung zur **weltweiten Vermarktung** dieses kostengünstigen Programms ab. Teile des Programms konnten bereits nach Österreich und in die Vereinigten Arabischen Emirate exportiert werden.

Schutzraum: in Notlagen der beste Zufluchtsort

Am 9. September 1998 hat der Bundesrat eine Einfache Anfrage von **Ständerätin Helen Leumann-Würsch**, Meggen, betreffend **Überprüfung der Schutzbautenverordnung** beantwortet. Darin wurde unter Hinweis auf die laufende Reorganisation des neu dem VBS unterstellten Bevölkerungsschutzes u.a. die Frage gestellt, ob im Rahmen dieser Reorganisation auch das Schutzbautengesetz und die entsprechende Verordnung überprüft würden und ob nicht die Ausrüstungspflicht für private Schutzbauten – mindestens für Einfamilienhäuser – grundsätzlich zu überdenken sei. Der Antwort des Bundesrats ist u.a. folgendes zu entnehmen:

Die laufende Verwaltungsreform auf Bundesstufe dürfte die künftige Gestaltung des Bevölkerungsschutzes kaum beeinflussen. Auswirkungen werden aber vom **Projekt «Bevölkerungsschutz 200X»** herrühren, das gestützt auf den in der Vorbereitung stehenden neuen **Sicherheitspolitischen Bericht 2000** parallel zum Projekt «Armee 200X» zu erarbeiten sein wird. In diesem Zusammenhang

wird auch die Überprüfung der heute geltenden Gesetzgebung im baulichen Zivilschutz zur Diskussion stehen.

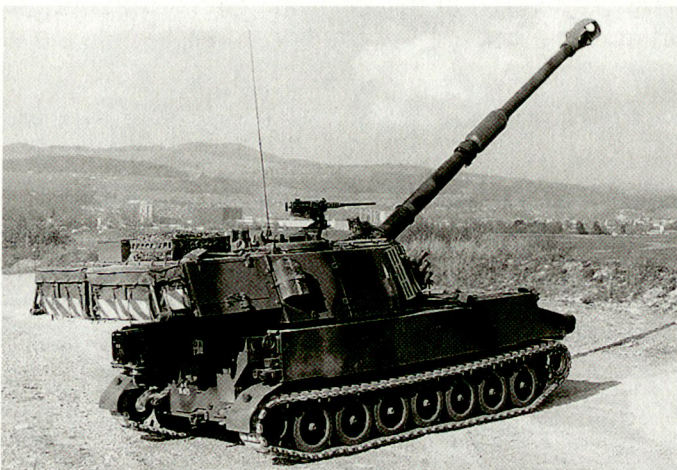
Dem vorsorglichen Personenschutz wird aus heutiger Sicht auch im «Bevölkerungsschutz 200X» eine entscheidende Rolle zukommen – nicht nur im Falle **machtpolitischer Bedrohungen**, sondern auch bei folgenschweren **natur- oder zivilisationsbedingten Katastrophen**. Der Schutzraum gilt in vielen Notlagen als der beste Zufluchtsort. Da sich unter Umständen ein länger dauernder Aufenthalt in Schutzräumen aufdrängt, ist auch ein Minimum an Inneneinrichtungen für alle Schutzräume unerlässlich. Eine Neuregelung der Schutzraum-ausrüstung wäre allenfalls im Rahmen der Umsetzung des neuen Sicherheitspolitischen Berichts 2000 zu prüfen.

Rund 1000 Blindgänger pro Jahr

In den Schulen und Kursen der Armee werden jährlich mit Kanonen, Minenwerfern und anderen Waffen über **300 000 Geschosse** abgefeuert, und gegen **115 000 Handgranaten** werden geworfen. Dabei bleiben auf den Schiessplätzen zwangsläufig Geschossrückstände liegen, die im Gebirge meistens eingeschneit werden, im Sommer aber wieder zum Vorschein kommen.

Jahr für Jahr suchen militärische Einheiten in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten das Gelände nach Geschossrückständen und Blindgängern ab. Oft sind es auch **Zivilpersonen**, die auf Blindgänger oder Munitionsteile stossen. Für solche Fälle gilt nach wie vor die Regel: **«Nie berühren, immer markieren und sofort melden (Telefon Nr. 117)»**.

Im vergangenen Jahr gingen bei der Blindgängermeldezentrale in Thun über 1000 Anrufe von Polizei, Militär- oder Zivilpersonen ein. Aufgrund dieser Meldungen wurden von Fachleuten gegen 3000 Geschossrückstände gefunden, von denen sich ein Drittel als **echte Blindgänger** erwies, die von Spezialisten **gesprengt** werden mussten. ■



Panzerhaubitze M-109: längeres Geschützrohr, Fleckentarnanstrich und «Rucksack» am Turmheck.